Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Wiehengrund Verwaltungs GmbH
Teichweg 10

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: **C / E**
Büro: **C.03.20**
Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
05251 308-6658
05251 308-6699
gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41567-26-600**
Datum: 21.10.2026

Vorhaben	Änderungsantrag gem. § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG: Typenwechsel einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 02) in Paderborn-Dahl
Antragstellerin	Wiehengrund Verwaltungs GmbH, Teichweg 10, 33100 Paderborn
Grundstück	Paderborn Feldflur

Gemarkung	Dahl	Dahl
Flur	5	5
Flurstück	8	11

Bezug	**Genehmigungsbescheid vom 29.07.2025; Az.: 41786-24-600**

Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG

I. TENOR

Auf den Antrag der Wiehengrund Verwaltungs GmbH vom 27.07.2026, hier eingegangen am 28.07.2026, wird auf Grund der §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3 und 6 sowie § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

RAL GÜTEZEICHEN Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung

Kreis Paderborn

Änderungsgenehmigung

für die wesentliche Änderung der Windenergieanlage Az.: 41786-24-600 vor der Errichtung durch Typenwechsel auf den Anlagentyp ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW

erteilt.

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung:

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist die wesentliche Änderung der Windenergieanlage Az.: 41786-24-600 vor der Errichtung durch Typenwechsel auf den Anlagentyp ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW ohne Standort- und Gesamthöhenänderung sowie ohne Rotordurchlaufverringerung. Die hier genehmigte wesentliche Änderung entspricht den Tatbestandsmerkmalen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG.

Standort der Anlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 02	Paderborn	Dahl	5	8, 11	32.491.526,60/ 5.728.185,00

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 02	Enercon E-175 EP5 E2	6.000 kW 2.500 kW / Modus OM-NR-09-0	06:00 – 22:00 Uhr 22:00 – 06:00 Uhr

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 29.07.2025, Az.: 41786-24-600, ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

I. Tenor
II. Anlagedaten
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
IV. Begründung
V. Verwaltungsgebühr
VI. Rechtsbehelfsbelehrung
VII. Hinweise
VIII. Anlagen 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Rechtsquellenverzeichnis

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 02

Typenbezeichnung	Enercon E-175 EP5 E2
Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	175,00 m
Nabenhöhe	162,00 m
Gesamthöhe	249,50 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem beantragten Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

B. Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung - Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Allgemeine Auflagen

1. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

2. Die Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht Nr. SG-300626-1034-0025-RP vom 30.06.2026 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben für den Betriebsmodus OM-NR-09-0 aus Dokument Enercon D03267219/0.0-de und D03267265/0.0-de vom 13.05.2026 und den dort aufgeführten Oktav-Schallleistungspegeln für den WEA-Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA W2 ENERCON E-175 EP5 E2 / 2.500 kW											
Modus OM-NR-09-0 (Herstellerangabe)	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	80,8	84,6	91,1	90,5	92,0	91,2	87,3	70,8	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	82,5	86,3	92,8	92,2	93,7	92,9	89,0	72,5			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	**82,9**	**86,7**	**93,2**	**92,6**	**94,1**	**93,3**	**89,4**	**72,9**			

$L_{W,Okt}$ = *Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht*
$L_{e,max,Okt}$ = *maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel*
$L_{o,Okt}$ = *Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich*
$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = *berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell*

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen

Aufschiebung des Nachtbetriebs

3. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v. g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht Nr. SG-300626-1034-0025-RP vom 30.06.2026 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht Nr. SG-300626-1034-0025-RP vom 30.06.2026 ermittelten und in Kapitel 6.1 auf S. 76 ff aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

 Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann, um den genehmigungskonformen Nachbetrieb zu überprüfen.

Abnahmemessung

4. Für die mit diesem Bescheid zugelassene WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den v. g. Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
 Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

5. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v. g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht Nr. SG-300626-1034-0025-RP vom 30.06.2026 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Kapitel 6.5.2 auf S. 123 ff der Schallimmissionsprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

<u>Baurecht</u>

Standsicherheit

6. Der Bauaufsichtsbehörde ist spätestens mit Anzeige des Baubeginns gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 eine Bescheinigung sachverständiger Personen nach § 87 Absatz 2 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen.

 Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden. Die Konformität der Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben ist durch den Sachverständigen zu bestätigen.

7. Die gesamte Bauausführung der antragsgegenständigen Vorhaben ist durch eine/einen staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist und alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten wurden.

Betriebsbeschränkungen

8. Um die Überschreitungen der mittleren Windgeschwindigkeit und der effektiven Turbulenzintensitäten zu verhindern sowie aufgrund von Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensitäten an den als Bestand zu betrachtenden WEA, sind bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung folgende sektoriellen Betriebseinschränkungen für die WEA 2 unter W2 notwendig und einzuhalten:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind-geschwindigkeit [m/s]	Endwind-geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W2	39	89	v_{in}	14.5	Abschaltung
W2	84	136	v_{in}	13.5	Abschaltung

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 29.07.2025, Az. 41786-24-600, wurde der Wiehengrund Verwaltungs GmbH gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt.

Mit Ihrem Antrag vom 27.07.2026, hier eingegangen am 28.07.2026, haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage Az.: 41786-24-600 vor der Errichtung durch Typenwechsel auf den Anlagentyp ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW ohne Standort- und Gesamthöhenänderung sowie ohne Rotordurchlaufverringerung beantragt. Die hier genehmigte wesentliche Änderung entspricht den Tatbestandsmerkmalen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Werden wie im vorliegenden Antrag bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 der Vorschrift sind entsprechend anzuwenden. Wird wie vorliegend der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Anforderungen nach § 16b Absatz 8 BImSchG, abschließend dort aufgeführt die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, nachzuweisen und zu prüfen.

Die Antragstellerin hat keinen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins nach § 16b Abs. 5 BImSchG gestellt.

Entsprechend der Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu § 16b BImSchG vom 29.01.2026 ist bei Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann gemäß § 16b Abs. 6 BImSchG nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben dem Amt für Umwelt, Klima und Naturschutz des Kreises Paderborn

- der Stadt Paderborn, Bauordnungsamt,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Sowohl die Bezirksregierung Münster als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in darauf verwiesen, dass die Stellungnahmen aus dem Genehmigungsverfahren des Az.: 41786-24-600 weiterhin gültig sind.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Änderungsgenehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Schnell

VII. HINWEISE

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Im Verfahren wurden entsprechend § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen geprüft.

2. Die materiellen Betreiberpflichten des § 5 BImSchG, auch in Bezug auf die nicht zu prüfenden Belange, bleiben weiterhin bestehen. Werden materielle Betreiberpflichten verletzt oder droht eine Verletzung, können sie zum Gegenstand einer nachträglichen Anordnung, gegebenenfalls nach dem betroffenen Fachrecht gemacht werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Standsicherheit

3. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.

VIII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Änderungsgenehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr. Inhaltsverzeichnis

1. Antrag gem. BImSchG
2. Projektüberblick
3. Gegenüberstellung E-175 EP5 E2-HST-162 7 MW zu
 E-175 EP5 E2-HST-162 6 MW
4. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen
5. Schallimmissionsprognose
6. Anhang zur Schallimmissionsprognose

Gutachten:

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Dahl-Ost, Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-065 Rev.03, I17-Wind GmbH & Co. KG, 13.07.2026
- Schallimmissionsprognose für den Standort Dahl, Bericht Nr. SG-300626-1034-0025-RP-A, AL-PRO GmbH & Co. KG, 30.06.2026

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)